

## Privatrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

### 5. Kapitel: Nationalsozialismus

#### 1. Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933, in: RGBl. I, S. 685 ff.:

„Der Bauer

§ 11. Begriff

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigenthümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entprechend zu ändern.

§ 12. Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt [...]

§ 13. Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Unerbengericht.“

#### 2. VO über das Verbot von Preiserhöhungen v. 26.11.1936, in: RGBl 1936, I, S. 955 f.:

„§ 1

Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte sind verboten. Dieses Verbot gilt rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab; Verträge, die von beiden Vertragspartnern erfüllt sind, bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Als eine Preiserhöhung ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden [...]"

#### 3. Urteil des AG Berlin-Schöneberg (1938), in: JW 1938, S. 3045:

„[...] Von diesem Gedanken aus ist die Bestimmung des § 2 MietSchG., die ja ihre Fassung unter der Herrschaft einer anderen Weltanschauung erhalten hat, zu würdigen und auszulegen.

Dementsprechend bilden alle Tatsachen eine erhebliche Belästigung des Vermieters i.S. des § 2 MietSchG., die einen Mieter als Fremdkörper in der Gemeinschaft der Hausbewohner erscheinen lassen, so daß die Bindung oder die Erhaltung der Hausgemeinschaft nicht möglich ist. Es ist dabei bedeutungslos, ob diese Tatsachen in einem Tun, Unterlassen oder in der persönlichen Eigenschaft des Mieters bestehen. § 2 MietSchG. spricht allerdings ausdrücklich von einem „Verhalten“ des Mieters [...]

Die Tatsache, daß der Mieter Jude ist, ist von ihm nicht im eigentlichen Sinne verschuldet. Im Sinne des § 2 MietSchG. trifft ihn jedoch ein Verschulden. Er ist nicht nur ein Fremdkörper innerhalb der Gemeinschaft der deutschen Hausbewohner, ihm fehlt auch darüber hinaus die notwendige innere Einstellung zu einer Gemeinschaft mit Deutschen. Die Fortsetzung des Mietvertrages mit ihm kann einem deutschen Vermieter, wenn dieser ernstlich die Bildung einer Hausgemeinschaft anstrebt und deshalb die Entfernung des jüdischen Mieters fordert, nicht zugemutet werden [...]"

#### 4. Günter Haupt, Über faktische Vertragsverhältnisse, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Heinrich Siber zum 10. April 1940, Bd. 2, Leipzig 1943, S. 1-38, hier S. 6 und 8 f.:

„[...] Bei einer derartigen Verschiebung der Sachlage verliert jedoch die Willenseinigung der Beteiligten die konstituierende Bedeutung, die ihr im System unserer Zivilgesetze zuerkannt ist. Denn wenn etwa eine Straßenbahngesellschaft ohnehin verpflichtet ist, einen jeden zu befördern, dann braucht sich der Fahrgast den Anspruch auf Beförderung nicht erst durch einen Vertragsschluß zu verschaffen. Und ebenso hat es für ihn und das Unternehmen wenig Sinn, sich über den Inhalt des Beförderungsvertrages zu einigen, wenn das Ergebnis für beide Teile kraft der allgemeinen Beförderungsbedingungen von vornherein unverrückbar feststeht. In solchen Fällen findet deshalb, wie noch zu zeigen sein wird, ein eigentlicher Vertragsschluß durch korrespondierende Willenserklärungen in der Praxis gar nicht statt. [...]

Um nicht durch eine gekünstelte Terminologie vermeidbare Verwirrung zu stiften, möchte ich für alle diese Tatbestände die Bezeichnung „faktische Vertragsverhältnisse“ verwenden. Darin soll zum Ausdruck kommen, daß diese Vertragsverhältnisse nicht durch Vertragsschluß, sondern durch tatsächliche Vorgänge begründet werden. Sie unterscheiden sich von den sonstigen zivilrechtlichen Verträgen mithin nur durch den Hergang ihres Zustandekommens, während sie ihnen in ihrer Existenz grundsätzlich gleichstehen. Die Regeln des Vertragsrechts haben deshalb auf die faktischen Vertragsverhältnisse unmittelbar Anwendung zu finden, so daß sie nicht etwa lediglich als vertragsähnliche Rechtsbeziehungen anzusehen sind.

Bei der angedeuteten weiten Skala derartiger faktischer Vertragsverhältnisse ist es allerdings unmöglich, einen einheitlichen und eindeutigen Tatbestand zu normieren. Vielmehr kann zunächst nur der Versuch unternommen werden, die Erscheinung an einigen typischen Fallgruppen zu erkennen [...]

## **5. Entwurf eines Volksgesetzbuches vorgelegt aus der Akademie für Deutsches Recht von J. W. Hedemann, H. Lehmann, W. Siebert, München 1942, S. 11 f.:**

„Erstes Stück

Grundsätze des völkischen Gemeinschaftslebens

1. Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes.
2. Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundkräfte des deutschen Volksrechts.
3. Die Ehe als Grundlage des völkischen Gemeinschaftslebens steht unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Sie soll sich als vollkommene Lebensgemeinschaft der Ehegatten bewähren und dem höheren Ziel der Erhaltung und Mehrung von Art und Rasse dienen.
4. Die Kinder sind das kostbarste Gut der deutschen Volksgemeinschaft. In der Jugend erblicken Partei und Staat die Zukunft des deutschen Volkes.
5. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im nationalsozialistischen Geist leiblich und sittlich zum Dienst am Volk zu erziehen. Partei und Staat stehen ihnen mit ihren Erziehungs- und Zuchtmitteln zur Seite.
6. Dem natürlichen Kinde haftet kein Makel an. Es hat die gleichen Anwartschaften wie andere Volksgenossen. Die werdende Mutter hat Anspruch auf Fürsorge und Betreuung.
7. Erste Pflicht jedes Volksgenossen ist, seine Kräfte für die Volksgemeinschaft voll einzusetzen. Jedem Volksgenossen sind Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten nach seiner Berufsaufgabe und seiner Leistung zu sichern. Seine Arbeitskraft und sein Werk genießen den Schutz der Rechtsordnung.
8. Das Eigentum des Volksgenossen wird anerkannt. Der Eigentümer darf seine Habe eigenverantwortlich innerhalb ihrer volkswirtschaftlichen Zweckbestimmung nutzen und in diesen Grenzen auch darüber verfügen.
9. Das Eigentum am deutschen Boden begründet erhöhte Pflichten des Eigentümers zur sachgetreuen Verwaltung und Nutzung.“